11 <u>14452der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen</u> des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 7043 13

1994 -07- 15

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Guggenberger, DDr. Niederwieser, Strobl, Gisela Wurm und Genossen an die Bundesministerin für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz betreffend Patientenrechte und Patientenvertretungen

Im Dezember 1993 hat der Nationalrat eine Novelle des Krankenanstaltengesetzes beschlossen. Der mit der Überschrift "Patientenrechte" versehene § 5a dieses Gesetzes lautet wie folgt:

"Durch die Landesgesetzgebung sind die Träger von Krankenanstalten unter Beachtung des Anstaltszwecks und des Leistungsangebotes zu verpflichten, daß

- 1. Pfleglinge Informationen über die Ihnen zustehenden Rechte erhalten sowie ihr Recht auf Einsicht in die Krankengeschichte ausüben können;
- 2. Pfleglinge ihr Recht auf Aufklärung und Information über die Behandlungsmöglichkeiten samt Risken ausüben können;
- 3. auf Wunsch des Pfleglings ihm oder Vertrauenspersonen medizinische Informationen durch einen zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt in möglichst verständlicher und schonungsvoller Art gegeben werden;
- 4. ausreichend Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten mit der Außenwelt bestehen und Vertrauenspersonen des Pfleglings im Fall einer nachhaltigen Verschlechterung seines Gesundheitszustands auch außerhalb der Besuchszeiten Kontakt mit dem Pflegling aufnehmen können;
- 5. auf Wunsch des Pfleglings eine seelsorgerische Betreuung möglich ist;
- 6. auf Wunsch des Pfleglings eine psychologische Unterstützung möglich ist;
- 7. auch in Mehrbetträumen eine ausreichende Wahrung der Intimsphäre gewährleistet ist:
- 8. neben der Erbringung fachärztlicher Leistungen auch für allgemeine medizinische Anliegen des Pfleglings ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt zur Verfügung steht;

- 9. ein würdevolles Sterben sichergestellt ist und Vertrauenspersonen Kontakt mit dem Sterbenden pflegen können;
- 10. bei der Leistungserbringung möglichst auf den im allgemeinen üblichen Lebensrhythmus abgestellt wird;
- 11. bei der stationären Versorgung von Kindern eine möglichst kindergerechte Ausstattung der Krankenhäuser gegeben ist.

In § 11e dieses Gesetzes heißt es unter der Überschrift "Patientenvertretungen":
"Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, daß zur Prüfung allfälliger Beschwerden und auf
Wunsch zur Wahrnehmung der Patienteninteressen unabhängige Patientenvertretungen
(Patientensprecher, Ombudseinrichtungen oder ähnliche Vertretungen) zur Verfügung
stehen."

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an die Bundesministerin für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz daher nachstehende

Anfrage:

- 1. Welche Länder haben bis jetzt Ausführungsgesetze im Sinne der §§ 5a und 11e erlassen?
- 2. In welchen Ländern steht eine Beschlußfassung im Sinne der Grundsatzgesetzgebung des Nationalrates unmittelbar bevor?
- 3. In welchem Stadium befinden sich die Verhandlungen mit den Ländern über den Abschluß von 15a-Vereinbarungen über die "Charta der Patienten"?